

0.8

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ensingen in die Stadt Vaihingen an der Enz

Der Gemeinderat der Gemeinde Ensingen und der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Ensingen und der Stadt Vaihingen an der Enz und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955, in der derzeitigen gültigen Fassung nach der am 23. Januar 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Ensingen am 25. Januar 1972 folgende

V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Ensingen wird in die Stadt Vaihingen an der Enz eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die ehemalige Gemeinde Ensingen als räumlicher Wohnbezirk unter dem Namen Vaihingen an der Enz - Ensingen einen besonderen Stadtteil bildet.

§ 3

Wahrung der Eigenart

1.

Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Ensingen sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben muß sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Ensingen wie seither fördern und unterstützen. Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Ensingen ein.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Ensingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz; die Wohn- und Aufenthaltsdauer von Ensingen wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer von Vaihingen an der Enz angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

1.

Das Ortsrecht der Gemeinde Ensingen wird ab 1. Januar 1973 durch das der Stadt Vaihingen an der Enz ersetzt.

2.

Die Hauptsatzung und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Eingliederung in Kraft.

3.

Die Unterrichtung der Einwohner von Ensingen durch ein Mitteilungsblatt sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben.

§ 7

Vertretung der Bürger

1.

Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Ensingen im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht.

2.

Dem Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz gehören bis zur nächsten Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Ensingen an.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Ensingen die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen. Dabei werden dem Stadtteil die seiner Einwohnerzahl entsprechenden Sitze zugeteilt.

4.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Zahl der Sitze des Stadtteils Ensingen im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und ggfs. den geänderten Verhältnissen angepaßt wird, wobei dem Stadtteil Ensingen stets eine der Bevölkerung entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.

5.

Die Beteiligten stimmen überein, daß die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluß von weiteren Gemeinden an die Stadt Vaihingen an der Enz den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei ist darauf zu achten, daß eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet ist.

6.

Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtbezirks Ensingen betreffend, sind sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Ensingen entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beizuziehen.

§ 8

Ortschaftsverfassung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird aufgrund der §§ 76 a) ff. der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl.S. 419) für die bisherige Gemeinde Ensingen eine Ortschaft mit dem Namen "Vaihingen an der Enz - Ensingen" einrichten und die Ortschaftsverfassung einzuführen.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:

a)

Es wird eine Ortschaft "Vaihingen an der Enz - Ensingen" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit 11 Mitgliedern gebildet.

b)

Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

c)

Gemäß § 76 d) GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz nach der Hauptsatzung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen.

§ 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

d)

Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

e)

Für die Ortschaft Ensingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

3.

Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung Ensingen kann vom Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates Ensingen durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluß des Ortschaftsrates Ensingen bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrates

1.

Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.

2.

Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (1974) sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Ensingen Ortschaftsräte.

§ 10

Örtliche Verwaltung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz richtet in der künftigen Ortschaft "Vaihingen an der Enz - Ensingen" eine örtliche Verwaltung ein. Sie ist jeweils mit einem Verwaltungsfachmann zu besetzen.

2.

Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Ensingen gehören, insbesondere

a)

Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizeistundenverlängerung

b)

Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung

c)

Standesamt; der Ortsvorsteher wird zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt

d)

Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit

e)

Beratung und Betreuung der Bevölkerung

f)

Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständige Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

3.

Grundbuchamtsbezirk, Nachlass- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden.

§ 11

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Ensingen

1.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Ensingen werden in den Dienst der Stadt Vaihingen an der Enz übernommen, mit der Maßgabe, daß Ihnen ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes Amt bzw. eine gleichzubewertende Tätigkeit übertragen wird. Sie sind so zu behandeln, als wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Vaihingen an der Enz beschäftigt gewesen wären.

2.

Dem bisherigen Bürgermeister werden bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen, die Besoldungsrechte nach dem Bürgermeisterdienstbezügegesetz zugesichert und der derzeitige Besitzstand gewährleistet.

§ 12

Schulen

Die Grundschule des Stadtteils Ensingen bleibt bestehen. Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die Hauptschüler von Ensingen baldmöglichst in der Hauptschule Vaihingen an der Enz unterzubringen und für eine zufriedenstellende Schülerbeförderung zu sorgen.

§ 13

Krankenpflegestation

Die Krankenpflegestation wird zu den seitherigen Bedingungen aufrecht erhalten.

§ 14

Bürgerversammlungen in Ensingen

Im Stadtteil Ensingen werden Bürgerversammlungen abgehalten, wenn Erörterungen wichtiger Angelegenheiten für diesen Stadtteil anstehen.

§ 15

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Mitgliedschaft bei den Zweckverbänden Wasserversorgung Stromberggruppe und Müllbeseitigung im mittleren Enztal wird, soweit es die Verhältnisse erfordern, aufrecht erhalten.

§ 16

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Der Feldwegbau im Bereich des bisherigen Gemarkungsteils Ensingen ist entsprechend der bestehenden Planungen weiterzuführen, ebenso die Instandhaltung.

2.

Die beiden Jagdbezirke I und II Ensingen sind auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teile des neuen Jagdbezirks Vaihingen gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Feldwegbau in Ensingen zu verwenden.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird in der Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortschaftsrat Ensingen, nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks, über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ensingen gemäß § 76 d) Abs. 2 GO entscheidet.

§ 17

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Ensingen wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feurewehr Vaihingen an der Enz eingegliedert. Die finanziellen Zuwendungen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ensingen werden auch weiterhin gewährleistet.

§ 18

Bestattungswesen

Der Stadtteil Ensingen bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Beide Friedhöfe in Ensingen werden beibehalten.

§ 19

Öffentliche Anlagen

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sämtliche öffentliche Anlagen im Stadtteil Ensingen fachkundig betreuen und fördern.

2.

Ortschaftsverschönerungsaktionen und die Beteiligung an Wettbewerben im Stadtteil Ensingen werden im bisherigen Umfang sichergestellt.

§ 20

Verkehrsbedienung

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich dafür einsetzen, daß ein Linienverkehr zwischen Vaihingen an der Enz und dem Stadtteil Ensingen errichtet wird.

§ 21

Weiterentwicklung des Stadtteils Ensingen

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die bauliche Erweiterung des Stadtteils Ensingen gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan weiter zu fördern und zu intensivieren.

Nach dem Entwurf des Regionalplans ist das Gebiet um Ensingen (Stromberg) als Schwerpunkt für die Naherholung ausgewiesen. Es fehlen jedoch noch teilweise attraktive Einrichtungen.

Als Sofortmaßnahmen wird deshalb die Stadt Vaihingen an der Enz durch ein Fachgutachten feststellen lassen, wie der Stadtteil Ensingen zu diesem Zentrum der Naherholung entwickelt werden kann.

Zur Finanzierung dieser Einrichtungen sollte durch Rücklagenansammlung ein Grundkapital gebildet werden.

§ 22

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Ensingen

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist vom Tage des Wirksamwerdens ab und auf die Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Ensingen bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Vaihingen an der Enz zu erfüllen.

Baldmöglichst und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Ensingen fließenden Haushaltsmitteln und Veräußerungserlösen aus Grundstücken im Stadtteil Ensingen sind folgende Vorhaben auszuführen:

1.

Restliche Kanalisation des Ortsgebiets.

2.

Verlegung von Zuleitungskanälen zur Sammelkläranlage Kleinglattbach und Finanzierung der Erweiterung der Kläranlage Kleinglattbach.

3.

Ausbau von Wegen und Herstellung von Wasserableitungen in der Weinbergflurbereinigungen Ensingen II, einschließlich des Baus einer Kelteranlage.

4.

Baulanderschließung "Kleines Feldle".

5.

Fertigstellung des bereits begonnenen 2. Sportplatzes.

6.

Anlegung von Kinderspielplätzen.

7.

Erwerb und Erschließung weiteren Baugeländes für Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten.

8.

Erstellung einer Turn- und Festhalle.

9.

Ausbau von Ortsstraßen und Herstellung von Gehwegen.

10.

Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Ensingen - Vaihingen.

11.

Planung eines Kultur- und Sportzentrums.

12.

Verbesserung der Wasserversorgung.

a)

Erneuerung der Ortsleitung,

b)

Erstellung eines Hochbehälters, um ausreichende Druckverhältnisse im Ortsgebiet zu gewährleisten.

13.

Errichtung eines würdigen Ehrenmals für die Gefallenen beider Weltkriege.

§ 23

Abgrenzungen der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Vaihingen an der Enz erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 24

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Ensingen mit den Neckarwerken AG zur Stromversorgung ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrags der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarifabnehmer und Großabnehmer) günstiger sind, als beim Konzessionsvertragspartner auf der bisherigen Markung Vaihingen, Die damit verbundene getrennte Elektrizitätsversorgung von 2 Versorgungsunternehmen wird solange aufrecht erhalten, bis eine Möglichkeit zur gemeinsamen Versorgung nach den bestmöglichen Bedingungen besteht.

§ 25

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinn zu klären.

Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Ensingen gemeinsam durch die Gemeinderäte dieses Stadtteils vertreten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

§ 27

Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ensingen hat nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft am 23. Januar 1972 diesem Vertrag am 25. Januar 1972 zugestimmt.

Ausfertigungen der vorerwähnten Beschlüsse sind dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Ensingen

Vaihingen an der Enz, den 25. Januar 1972

Für die Gemeinde Ensingen

Für die Stadtverwaltung Vaihingen
an der Enz

M a c k
Bürgermeister

P a l m
Bürgermeister